Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 51	Stellungnahme-Nr. S0326/10	Datum 15.12.2010
zum/zur F0193/10 Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!			
Bezeichnung Auswirkungen der Neuregelung der Kita-Richtlinie zum 01.01.2011			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 18.01.2011	

1. Wie wird der in der Richtlinie beschlossene Beitragskorridor durch die Träger genutzt?

Unter Beachtung des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) gelten hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen die Regelungen gemäß § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Elternbeiträge im Sinne der „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg“ sind alle Geldbeträge, die im Zusammenhang mit einer geschlossenen Betreuungsvereinbarung von den Eltern einmalig oder regelmäßig zu entrichten sind und nicht der Freiwilligkeit unterliegen.

Mit Stadtratsbeschluss Nr.422-18(V)10 vom 26.04.2010 zur DS0402/09 (Bestätigung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg) wurden die Empfehlungen zu Mindest- und Maximalelternbeitragshöhen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege ab dem 01.01.2011 ,gemäß Anlage 2, der genannten Drucksache wirksam. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg sowie den hier tätigen Tagespflegepersonen wird durch diesen Beschluss des Stadtrates eine Mindesthöhe sowie ein ,,Elternbeitragskorridor“ hinsichtlich der für die jeweiligen Betreuungsarten zu erhebenden Elternbeiträge empfohlen.

Die Träger der freien Jugendhilfe (nachfolgend Träger genannt) von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben die Elternbeiträge auf der Grundlage der Empfehlungen zu Mindest- und Maximalelternbeitragshöhen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege für das Jahr 2011 festgesetzt. In den Kindertageseinrichtungen sollte das unter Beteiligung der Elternvertreter/Elternkuratorium erfolgen. Die, durch die Träger übermittelten Elternbeiträge wurden der Elternbeitragsstelle des Jugendamtes zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Die **30 Trägern der Kindertageseinrichtungen** (davon 18 Träger mit Horten) haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt, Stand 14.12.2010, entsprechend des „Elternbeitragskorridors“ und der Betreuungsart nachfolgende Elternbeiträge festgesetzt:

• 14 Träger den Mindestbeitrag ganztags	KK	158,30 EUR
	KG	128,30 EUR
• 10 Träger den Mindestbeitrag	Hort	36,00 EUR
• 12 Träger den mittleren Beitrag ganztags	KK	165,00 EUR
	KG	135,00 EUR
• 4 Träger den mittleren Beitrag	Hort	39,00 – 45,00 EUR

• 4 Träger den Höchstbeitrag ganztags	KK	192,00 EUR
	KG	149,00 EUR
• 3 Träger den Höchstbeitrag	Hort	51,00 EUR

Die Änderung der Entgelte für die Betreuung der Kinder in einem Schulhort hat einen auslaufenden Besitzstand für am 01.01.2011 bestehende Betreuungsverträge für Frühhortkinder.

Hierbei sei zu bemerken, dass Träger vereinzelt signalisiert haben diese nochmals neu mit dem Kuratorium abzustimmen.

Ein Träger erhebt im Rahmen der Betreuung von Krippenkindern und Kindergartenkindern für eine seiner Einrichtungen einen abweichenden Beitrag.

KK	163,30 ganztags
KG	138,30 ganztags

Tagespflegestellen:

Von insgesamt 55 Tagespflegestellen, die in eigenen oder angemieteten Räumen ihrer Tätigkeit nachgehen, wurden die Elternbeiträge, Stand vom 01.12.2010, wie folgt festgesetzt:

• 37 Stellen erheben den Höchstbeitrag	ganztags 192,00 EUR
• 9 Stellen die mittlere Beitragsebene	ganztags 165,00 EUR
• 9 Stellen den Mindestbeitrag	ganztags 158,30 EUR

In den Tagespflegestellen erfolgt ausschließlich die Betreuung von Krippenkindern.

2. Führt dies zu deutlichen Erhöhungen bei den Elternbeiträgen und wenn ja, wie viele Träger erhöhten ihre Gebühren in welcher Höhe? Sind auch Beitragsreduzierungen bekannt?

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) eröffnet den Trägern die Möglichkeit der Festlegung der Elternbeiträge.

Vor der Festlegung der Elternbeitragshöhe ist das jeweilige Kuratorium der Kindereinrichtung zu hören. Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG LSA, in deren Gebiet ein Elternbeirat entsprechend § 19 Abs. 5 KiFöG LSA gebildet wurde, haben auch diesen Elternbeirat zu beteiligen.

Der Beschluss zur DS 0402/09 ermöglicht den Trägern von Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2011 die Erhebung unterschiedlicher Elternbeiträge. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen ein einheitlicher Beitrag erhoben. Darüber hinaus hatten/haben einige der Träger und Tagespflegestellen noch Zusatzleistungen im Rahmen der unterschiedlichen Leistungsangebote von den Eltern gefordert.

Mit der Einführung des „Elternbeitragskorridors“ soll prinzipiell der uneingeschränkte Zugang zur Einrichtung für jedes Magdeburger Kind gewährt werden, ohne das die Betreuung von besonderen Voraussetzungen wie z. B. Vereinsmitgliedschaften oder Sonderzahlungen über den Elternbeitrag hinaus abhängig gemacht werden.

Nach Auswertung der im Jugendamt derzeit vorliegenden Trägerinformationen zeichnet es sich ab, dass keine Tagespflegestelle und Träger von Kindertagesstätten unter den vormals erhobenen Elternbeiträgen (vor 01.01.2011) geblieben ist.

Wie unter der ersten Fragestellung bereits ausgeführt, bewegen sich die Träger, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg eine Kindertageseinrichtung betreiben, innerhalb des „Elternbeitragskorridors“. Unabhängig davon liegen

- 12 Träger den mittleren Beitrag ganztags KK 165.00 EUR
  KG 135.00 EUR
- 4 Träger den Höchstbeitrag ganztags KK 192.00 EUR
  KG 149.00 EUR und

- 37 Tagespflegestellen erheben den Höchstbeitrag ganztags 192.00 EUR
- 9 Tagespflegestellen die mittlere Beitragsebene ganztags 165.00 EUR

mit ihren Elternbeitragserhebungen über dem empfohlenen Mindestelternbeitrag.

3. Erhöht sich mit der Erhöhung der Gebühren gleichzeitig die Erstattungspflicht für die Stadt, da diese die Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen übernimmt. Wenn ja in welcher Höhe?

Die Erhebung von Elternbeiträgen (Teilnehmerbeiträgen) richtet sich derzeit nach § 13 KiFöG LSA in Verbindung mit § 90 SGB VIII. Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses zur Drucksache 0402/09 und der damit beschlossenen „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 01.01.2011“ (unter Berücksichtigung der Änderungsanträge) wurde den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg eine Mindesthöhe sowie ein „Elternbeitragskorridor“ hinsichtlich der für die jeweiligen Betreuungsarten zu erhebenden Elternbeiträge empfohlen.

Die Finanzierung und die Höhe der durch die Landeshauptstadt Magdeburg empfohlenen Mindestelternbeiträge sind ausgerichtet auf die Finanzierung einer Regelbetreuung. Entsprechend § 90 Abs. 1 (Staffelung gemäß Geschwisterregelung) u. Abs. 3 (Übernahme aufgrund sozial schwacher Eltern) SGB VIII in Verbindung mit § 13 KiFöG LSA können die Teilnahmebeiträge oder die Gebühren gestaffelt bzw. ganz oder teilweise auf Antrag übernommen werden. Im Falle einer Anhebung der Elternbeiträge über den „Elternbeitragskorridor“ hinaus, ist der übersteigende Betrag von einer Übernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen.
Nach vorsichtiger Hochrechnung des Jugendamtes hat die Kitafinanzierungsrichtlinie auf die Übernahme der Elternbeiträge Auswirkungen in Höhe von ca. 700.400,- Euro.

Eine Aussage zu einer Erhöhung für die Erstattung entgangener Teilnahmebeiträge (Elternbeiträge) für das Haushaltsjahr 2011 gestaltet sich in diesem Bereich schwierig, da einerseits keine belastbaren Aussagen zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Regelungen gem. § 90 SGB VIII herangezogen werden können und andererseits zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließenden Informationen vorliegen, welche Träger in welcher Höhe im Rahmen des „Elternbeitragskorridors“ möglicherweise die Teilnahmegebühren letztendlich anpassen werden.

Die mögliche Inanspruchnahme des Maximalelternbeitrages im Rahmen des „Elternbeitragskorridors“ führt letztendlich auch zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Bereich der Finanzierung § 90 Abs. 1 (Geschwisterermäßigung/Staffelung) und Abs. 3 (Übernahme/soziale Bedürftigkeit) SGB VIII in Verbindung mit § 13 KiFöG LSA].

Eine exakte Einschätzung wie viele Träger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen ist derzeit nicht möglich, da sich die Träger ausdrücklich Änderungen der Elternbeiträge vorbehalten haben und die letztendlich an kein Zeitfenster gebunden sind.

Eine Steigerung der finanziellen Mittel, welche die Landeshauptstadt Magdeburg für Erstattung entgangener Teilnahmebeiträge (Elternbeiträge) aufbringen muss, kann nicht allein an der Einführung der „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg“ festgemacht werden.

Einen nicht unerheblichen Einfluss hat auch die steigende Anzahl der in den Kindereinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg zu betreuenden Kinder.

Der Anstieg jener Fälle, die einen Anspruch auf die Erstattung entgangener Elternbeiträge wegen sozialer Bedürftigkeit haben, ist unabhängig von der Einführung der „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg“, jährlich zu verzeichnen gewesen.

Die Finanzierungsrichtlinie unterliegt einem Evaluationsprozess. Dieser erstreckt sich zunächst auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Im Rahmen dieses Prozesses ist es vorgesehen, diese und ähnliche Erhebungen am Ende eines abgeschlossenen Haushaltsjahres vorzunehmen. Die Auswertung des Zahlenmaterials wird dann die Beantwortung Ihrer Fragestellung ermöglichen.

Abschließend sei auch eine positive Wirkung der mit dem Elternkuratorien, bezogen auf den tatsächlichen Bedarf, erfolgten Elternbeitragsanpassung hervor gehoben. Gegenüber den Vorjahren wird die Finanzierung transparent und bezüglich der Kosten durch Land, Stadt, Träger und Eltern ausgewogener.

Brüning
Beigeordneter für Soziales, Jugend undGesundheit